

Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 28.05.2018

(zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 22.03.2024)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV.NW. S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.09.1991 (GV.NW. 365/SGV.NW.92), in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW. S. 274), dem Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom **21.03.2024** folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur nach Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 3 für einzelne Zonen gestaffelt.
- (2) Die Stadt Detmold ermöglicht den KFZ-Nutzern alternativ zum Bezahlen des Parkvorgangs auf öffentlichen Stellflächen über den Parkscheinautomaten auch das Bezahlen durch Handyparksysteme, soweit deren Betreiber durch die Stadt Detmold zugelassen sind.

Die von den KFZ-Nutzern im Rahmen dieser Gebührenordnung begründete Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren wird im Auftrag des KFZ-Nutzers als Handyparker durch den Systembetreiber erfüllt. Es gelten die gesondert aufgeführten Parkgebühren mit minutengenaue Abrechnung.
- (3) Die Gebühren werden in den Zonen I und II wie folgt festgesetzt:

Gebührenzone I

Die Gebührenzone I (entspricht Bewohnerparkzone A) wird begrenzt durch die Paulinenstraße, Hornsche Straße, Leopoldstraße, Hasselter Platz, Behringstraße, Doktorweg und Wiesenstraße (gemäß Anlage)

1. 0,90 € für die erste halbe Stunde, dann 0,10 € für jede weitere Zeiteinheit von 3,5 Minuten* für die mit Parkscheinautomaten versehenen Flächen im öffentlichen Straßenraum und auf öffentlichen Parkplätzen. **Die Zeit wird unter Berücksichtigung einer Wegezeit von 4 Minuten zu Gunsten des Kunden gerundet.*

Die Handyparkgebühren betragen:
je angefangene Minute 3,0 Cent.

2. Auf dem Parkplatz „Baugrube Hornsche Tor“ beträgt 0,50 € für die erste halbe Stunde und 0,10 € für jede weitere Zeiteinheit von 6 Minuten. Für Besitzer von Blauen Bonuskarten (früher Dauernutzerkarten) beträgt die Tageshöchstgebühr 3,50 €.

Die Handyparkgebühren betragen:
je angefangene Minute 1,6 Cent.

3. Auf dem Parkplatz „Werrebogen“ beträgt die Gebühr für ein Monatsparkticket über das Handyparken 20,00 Euro pro Monat.

Gebührenzone II

Die Gebührenzone II wird begrenzt durch die äußeren Grenzen der Bewohnerparkzonen B bis H (gemäß Anlage).

1. 0,50 € für die erste halbe Stunde, dann 0,10 € für jede weitere Zeiteinheit von 6 Minuten für die mit Parkscheinautomaten versehenen Parkräume.

Die Handyparkgebühren betragen:
je angefangene Minute 1,6 Cent

Die Nutzung der Blauen Bonuskarte (früher Dauernutzerkarte) mit einer Tageshöchstgebühr von derzeit 3,50 € wird auf alle Parkscheinautomaten in den Bewirtschaftungszonen B bis H ausgeweitet. Die Grundgebühr für eine Blaue Bonuskarte wird von derzeit 45 € auf 10 € pro Jahr abgesenkt und in einen Mindestladebetrag umgewandelt.

2. Auf dem „Kronenplatz“ und dem Parkplatz „Werrebogen“ beträgt die Parkgebühr 0,60 € für die erste Stunde und 0,10 € für jede weitere Zeiteinheit von 10 Minuten. Die Tageshöchstgebühr wird mit 2,00 € festgelegt. Für Besitzer von Blauen Bonuskarten (früher Dauernutzerkarten) beträgt die Tageshöchstgebühr 1,50 €.

Die Handyparkgebühren betragen:
je angefangene Minute 1,0 Cent.

Die räumliche Abgrenzung der Gebührenzonen I und II ist in der Anlage dargestellt. Die Gebührenzone II wird um den Bereich des Parkplatzes „Werrebogen“ erweitert. Die Anlage ist Teil der Gebührenordnung. Die Bewirtschaftungszeit in den Gebührenzonen ist werktags von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 2

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

§ 3

Die jährliche Gebühr für Bewohnerparkausweise der Parkzone A beträgt 240,00 Euro. Die jährliche Gebühr für Bewohnerparkausweise der Parkzonen B-H beträgt jeweils 144,00 Euro. Eine Erstattung von bereits gezahlten Gebühren bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist ausgeschlossen.

Die Gebühr für die Änderung eines Bewohnerparkausweises beträgt 15,00 Euro.

Die Bewohnerparkausweise für die Parkzone A berechtigen auch zum Parken auf den Parkplätzen Kronenplatz und Werrebogen.

§ 4

Soweit durch die Stadt Detmold für E-Fahrzeuge separate Parkflächen im öffentlichen Raum ausgewiesen sind, sind die Nutzer von E-Fahrzeugen während des Ladevorganges auf diesen Plätzen von der Einrichtung der Parkgebühren gemäß § 1 auf diesen Parkflächen befreit, soweit die Fahrzeuge eindeutig als E-Fahrzeuge erkennbar sind

§ 5

Die Gebühr für das Abstellen von Wohnmobilen auf dem Parkplatz „Werrebogen“ beträgt je Fahrzeug für eine Parkdauer von 24 Stunden **15,00 €**. Die maximale Parkdauer auf den Wohnmobilstellplätzen beträgt 72 Stunden.

Nachrichtliche Anlage**Tarifstruktur für die Parkhäuser Lustgarten, Am Klinikum, Am Finanzamt und Paulinenstraße**

Für alle städtischen Parkhäuser besteht Entgeltspflicht montags bis freitags von 7.00 – 23.00 Uhr, samstags von 8.00 – 23.00 Uhr und sonn- und feiertags von 10.00 – 23.00 Uhr, im Parkhaus Paulinenstraße täglich 24 Stunden.

1. 1,00 € für jede angefangene Stunde in den Parkhäusern 'Am Klinikum' und 'Lustgarten'. Das Tageshöchstentgelt beträgt in den Parkhäusern 7,50 €.

Für das Dauerparken beträgt das monatliche Entgelt im Parkhaus 'Lustgarten', 'Am Klinikum' 46,50 € und im Parkhaus ‚Am Finanzamt‘ 55,- €. Von Schwerbehinderten mit Ausweis mit Merkzeichen „aG“ oder BI“ werden die halben monatlichen Sätze erhoben.

2. 1,20 € für jede angefangene Stunde im Parkhaus 'Paulinenstraße'. Das Tageshöchstentgelt in diesem Parkhaus beträgt 10 €. Für das Dauerparken beträgt dort das monatliche Entgelt 51,50 €. Von Schwerbehinderten mit Ausweis mit Merkzeichen „aG“ oder BI“ werden die halben monatlichen Sätze erhoben.

Anlage zur Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold November 2019

